

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

15.04.2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



72

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage VIII/0794 vom 15.03.2019 des
Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Bündnis 90 / Die Grünen
Betr.: "Free Open Air" in der Jordanstraße am 01.05.2019**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wurde die Veranstaltung "Free Open Air" in der Jordanstraße am 01.05.2019 bereits genehmigt?
2. Unter welchen Auflagen wurde oder wird die Veranstaltung genehmigt?
3. Gibt es eine zeitliche Begrenzung der Veranstaltung über 22:00 Uhr hinaus und auf welcher Grundlage wurde oder wird diese genehmigt?
4. Welche Lärmemissionen werden genehmigt?
5. Welche Auflagen zur Müllvermeidung gibt es bei der Veranstaltung?
6. Werden die Auflagen kontrolliert und wird das Ordnungsamt auch Müllvergehen im direkten Umfeld der Veranstaltung nachgehen?
7. Wie werden die direkten Anwohner /-innen über die Veranstaltung informiert?
8. Wie beabsichtigt das Bezirksamt die Vermüllung der Grünanlage Schlesischer Busch bei den Veranstaltungen am 1. Mai zu begrenzen?
9. Wurde über die Aufstellung von Containern zur Müllentsorgung nachgedacht?
10. Welche Maßnahmen ergreift das Bezirksamt zum Schutz der Grünanlagen am 1. Mai, damit ein Zustand wie in den vergangenen Jahren vermieden wird?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Der Veranstalter hat eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) beantragt. Dieser Antrag beinhaltet auch einen Antrag auf Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes nach § 11 Abs. 1 und 2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG). Die Ausnahmegenehmigung, die auch eine Sondernutzungserlaubnis enthält, wird voraussichtlich in der 16. Kalenderwoche, bis 18.04.2019 erteilt.

Zu 2.:

Die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung wird umfangreiche Auflagen und Nebenbestimmungen nach dem Straßenverkehrsrecht und dem Straßenrecht enthalten.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen können im Verwaltungsvorgang der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde, TiefGrün SVB, eingesehen werden.

Zu 3.:

Es gibt eine zeitliche Begrenzung bis 22.00 Uhr. Die Genehmigungsgrundlage ist § 11 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin.

Zu 4.:

Aus Gründen des Lärmschutzes sind die zulässigen Immissionsrichtwerte für störende Veranstaltungen gemäß § 11 VeranStLärmVo während der Tageszeit an Sonn- und Feiertagen 70 dB(A) (06.00 – 22.00 Uhr) gemessen 0,5 m vor dem Fenster der nächstgelegenen Anwohner im Bereich Kieffholzstraße/Krüllsstraße bzw. Görlitzer Str./Görlitzer Ufer einzuhalten. Die Immissionsrichtwerte gelten für den Beurteilungspegel, der nach TA Lärm in Verbindung mit dem LImSchG Bln zu ermitteln ist.

Die Maximalpegel (Geräuschspitzen) dürfen den vorgegebenen Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Aus Gründen des Lärmschutzes ist während der Warmup-Phase von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ein Taktmaximal-Mittelungspegel LAFTeq von 60 dB(A) beim nächstgelegenen Anwohner nicht zu überschreiten.

(Anmerkung zur Veranstaltung in 2018: Die im Veranstaltungsjahr 2018 erteilten Auflagen zu einer gleichgelagerten Veranstaltung wurden nachweislich vom Veranstalter eingehalten und die angezeigte erhebliche Lärmstörung kann daher nicht von diesem Vorhaben ausgegangen sein. Wie uns bekannt wurde, gab es im Umfeld diverse lautstarke, nicht genehmigte Parallel-Veranstaltungen.)

Zu 5.:

Besondere Auflagen zur Müllvermeidung wird es bei der Veranstaltung nicht geben.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Abfälle und Verunreinigungen nach Beendigung der Veranstaltung umgehend zu entsorgen. Die Veranstaltungsfläche ist zu reinigen.

Zur Sicherstellung der Reinigung hat der Veranstalter eine Kautionshöhe von 1.000,00 Euro zu hinterlegen.

Zu 6.:

Der Umfang der Kontrolltätigkeiten durch den Allgemeinen Ordnungsdienst kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden.

Die eingesetzte elektroakustische Anlage ist durch einen Akustikfachkundebetrieb bzw. eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (gleichgestellt sind Messstellen die vor dem 02.05.2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden) auf die o.g. Immissionsrichtwerte/Pegel einzupegeln und zu sichern.

Alternativ können durch eine bekannt gegebene Messstelle begleitende Schallpegelmessungen zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Immissionsrichtwerte durchgeführt werden.

Erfahrungen der letzten beiden Jahre zeigten, dass Müll im Umfeld der Veranstaltung nicht zwingend dieser Veranstaltung zugeordnet werden kann, da zeitgleich nicht genehmigte Veranstaltungen im Umfeld stattfanden, z.B. im Schlesischen Busch.

Zu 7.:

Die Anwohnerinnen und Anwohner im Einwirkungsbereich der Geräuschimmissionen sind rechtzeitig, jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung durch Wurfsendungen von Ort, Zeit und Art der Veranstaltung zu unterrichten und um Verständnis für Ruhestörungen zu bitten. Es ist anzugeben, an wen sich eine Beschwerdeführerin oder ein Beschwerdeführer bei Ihnen wenden kann (Name und Telefonnummer). Alternativ kann auch in anderer gleichwertiger Form informiert werden, z.B. durch Veröffentlichung in den Medien oder durch Plakate.

Der Veranstalter hat gemäß Ziffer 13 der Nebenbestimmungen zur straßenverkehrsbehördlichen Ausnahmegenehmigung die unmittelbar betroffenen Anwohner/Anlieger zu informieren (siehe zu 2.).

Zu 8.:

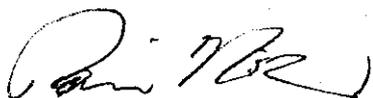
Im Zusammenhang mit der Veranstaltung in der Jordanstraße sind keine Maßnahmen des Bezirksamts zur Müllvermeidung beabsichtigt, weil der Schlesische Busch nicht zum Veranstaltungsgelände gehört. Der Müll im Schlesischen Busch kann von allen dort sich aufhaltenden Personen stammen. Veranstaltungen im Schlesischen Busch sind bislang nicht beantragt worden.

Zu 9.:

Für die Müllbeseitigung auf der Veranstaltungsfläche ist der Veranstalter verantwortlich. Die Müllbeseitigung im Schlesischen Busch erfolgt seit ca. einem Jahr durch die BSR. Die BSR hat bereits in den vergangenen Monaten teilweise Container aufgestellt. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dies dazu führt, dass die Rasenfläche frei von Müll bleibt.

Zu 10.:

Das Bezirksamt hat nicht die Kapazitäten, um ungenehmigte Veranstaltungen in der Grünanlage Schlesischer Busch aufzulösen. Es gibt hierzu Kontakt mit der zuständigen Polizeibehörde.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen
II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018
Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftlichen Anfrage	VIII/0794	haben
-----------------------	-----------	-------

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	0,58	27,71 €
	gehobenen Dienst	1	2,83	169,55 €
	höherer Dienst	1	0,25	19,67 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,) |

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

216,93 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00
€

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

244,93 €